

Innsbruck, am 07.07.2014  
ZVR-Zahl 255345915

**Rechtsauskunft über die Auslegung des Begriffes „Alpenkonventionsgemeinden“**

Sehr geehrter [REDACTED]

Die K\*\*\* hat in der Sache "M\*\*\* am \*\*\* um Auslegung des Begriffes "Alpenkonventionsgemeinden" ersucht. Nähere Angaben zum Hintergrund der Fragestellung liegen nicht vor; die RSS geht – mangels anderer Anhaltspunkte – davon aus, dass die Frage auf die Abgrenzung des räumlichen Anwendungsbereichs der Alpenkonvention abzielt.

**Dazu wird nachstehende Stellungnahme erstattet:**

Zur Begriffsverwendung:

Der Begriff "Alpenkonventionsgemeinde" wird in diesem Wortlaut weder in der Alpenkonvention noch in ihren Durchführungsprotokollen verwendet. Der Anhang der Alpenkonvention verwendet im Zuge der Abgrenzung des Anwendungsbereichs gemäß Art 1 Abs 1 in der Anlage im Anschluss an die kartografische Darstellung bei der "Liste der administrativen Einheiten" den Begriff der "Gemeinde". Die betreffenden Gemeinden werden – sofern nicht, wie in Vorarlberg, Tirol und Kärnten, "alle Gemeinden" erfasst sind – gegliedert nach "Bundesländern" und "Bezirken" aufgelistet. In den Durchführungsprotokollen wird hingegen durchgängig der allgemeinere Begriff der "Gebietskörperschaften" gebraucht.

Zum räumlichen Anwendungsbereich:

Art 1 Abs 1 der Alpenkonvention legt den Anwendungsbereich wie folgt fest: "Gegenstand dieses Übereinkommens ist das Gebiet der Alpen, wie es in der Anlage beschrieben und dargestellt ist." In der zitierten Anlage findet sich im Anschluss an eine kartographische Darstellung die Liste der administrativen Einheiten der einzelnen Vertragsstaaten, in der für

Österreich – wie eingangs erwähnt: nach Bundesländern und Bezirken gegliedert – die erfassten Gemeinden aufgezählt sind.

In der Literatur werden zwar die Inkonsequenzen einer solchen Abgrenzung, die auf administrative Organisationselemente abstellt, mitunter kritisiert, weil die solcherart entstehenden Grenzen in Teilbereichen von den naturräumlichen Grenzen alpiner Gebiete abweichen (vgl. *E. Galle*, Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen [Alpenkonvention] und seine Protokolle [2002] 33f). Hinzu kommt, dass auch die organisationsrechtliche Verknüpfung auf unterschiedlichen Ansatzpunkten basiert: Während in manchen Vertragsstaaten- wie auch in Österreich – die Abgrenzung mittels der Gemeindegrenzen erfolgte, wurden in anderen Vertragsstaaten die Grenzen höherer Verwaltungsebenen herangezogen. In Deutschland sind dies beispielsweise die Landkreise bzw kreisfreien Städte<sup>1</sup>, in Frankreich die Départements, als Berggebiet klassifizierte Kantone bzw Arrondissements und in Italien die Provinzen. An der Verbindlichkeit der Grenzziehung ändert diese Kritik aber nichts.

Infolge der erkennbar an der österreichischen Staatsorganisation orientierten Gliederung der "*Liste der administrativen Einheiten des Alpenraumes in der Republik Österreich*" nach Bundesländern, Bezirken und Gemeinden kann zur näheren Auslegung des Gemeindebegriffs und zur Bestimmung des Gemeindegebiets auf die Regelungen der Art 115 ff BV-G zurückgegriffen werden (dies auch im Einklang mit den Auslegungsregeln der Wiener Vertragsrechtskonvention, insb Art 29 iVm Art 31ff). Konkret bestimmt u.a. Art 116 Abs 1 B-VG: "*Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. [...] Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören*". Daraus folgt nach einhelliger Auffassung, dass es innerhalb der jeweiligen Länder keine gemeindefreien Grundstücke gibt (*Neuhofer*, Gemeindegebiet und Gemeindebewohner, in Pabel [Hrsg], Das österreichische Gemeinderecht, 2. Teil, Rz 8 mwN).

Dies wiederum bedeutet in weiterer Folge, dass in jenen Bundesländern, in welchen nach der Liste der administrativen Einheiten "*alle Gemeinden*" erfasst sind, – also auch in K\*\*\* – das gesamte Landesgebiet ohne Ausnahme vom Anwendungsbereich der Alpenkonvention erfasst ist. Zur exakten Festlegung der Gemeindegrenzen in K\*\*\* ist auf das K\*\*\* GdstruktVbG LGBl 1972/63 zu verweisen (zu den historischen Wurzeln, insb den Zusammenhängen mit den "*vermessenen Katastralgemeinden*" *Neuhofer*, aaO, Rz 1)

Wenn die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle mehrfach von "*Gebietskörperschaften*" sprechen, so sind damit – je nach Sachzusammenhang – prinzipiell auch die Gemeinden – neben dem Bund und den Ländern – angesprochen (nicht aber Gemeindeverbände – vgl VfSlg 13.705).

Fazit: Der Begriff der "Gemeinde" ist in der Alpenkonvention für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs insoweit von besonderer Bedeutung, als die in der Anlage zur Konvention enthaltene "*Liste der administrativen Einheiten*" auf die jeweiligen "*Gemeinden*" verweist.

Zur Auslegung dieses Begriffs kann auf das organisationsrechtliche Verständnis gem Art 115 ff B-VG zurückgegriffen werden. In räumlicher Hinsicht ist damit das Gemeindegebiet nach der jeweils gültigen landesrechtlichen Abgrenzung gemeint (für K\*\*\* gem K\*\*\*

---

<sup>1</sup> Siehe dazu *Schroeder*, Die Alpenkonvention – Ein Abkommen über den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung eines der wichtigsten Ökosysteme Europas, BayVBl 2004, 1 (162).

GdstruktVbG LGBl 1972/63). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art 116 Abs 1 letzter Satz B-VG darf es keine gemeindefreien Grundstücke geben.

Daraus folgt für K\*\* im Besonderen, dass aufgrund der Anordnung in der Liste der administrativen Einheiten, wonach im "*Bundesland K\*\* alle Gemeinden*" erfasst sind, das gesamte K\*\* Landesgebiet in den Anwendungsbereich der Konvention fällt.

Soweit die Konvention und ihre Durchführungsprotokolle auf die jeweiligen "*Gebietskörperschaften*" Bezug nehmen, sind damit – je nach Sachzusammenhang – neben Bund und Ländern auch die Gemeinden angesprochen (nicht aber die Gemeindeverbände).

Mit freundlichen Grüßen,  
die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention